Lieferkettengesetz

Ein Überblick für Unternehmen

Der Weg zum Lieferketten- bzw. Sorgfaltspflichtengesetz

2011
- VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Anpassung der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

2016
- Bundesregierung beschließt den Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP)

2018
- Der Sozialausschuss der Vereinten Nationen rügt die Bundesrepublik Deutschland, die VN-Leitprinzipien noch nicht in ein nationales Gesetz umgesetzt zu haben
- Koalitionsvertrag zur 19. Legislaturperiode: CDU/CSU und SPD legen sich auf die konsequente Umsetzung des Nationalen Aktionsplan (NAP) fest. Sie kündigen für den Fall eines Scheiterns des NAP (weniger als 50% der Unternehmen erfüllen die Anforderungen des NAP) an, gesetzgeberisch tätig zu werden

2019 2020
- NAP-Monitoring → Ergebnisse: Nur ein kleiner Teil der befragten Unternehmen nahmen an der Befragung teil. Davon erfüllten nur 13-17% der befragten Unternehmen halten die Anforderungen des NAP vollständig ein
- Im September 2020 soll nach Ankündigung der Bunderegierung ein Eckpunktepapier für eine gesetzliche Regelung der unternehmerischen Sorgfaltspflicht vorgelegt werden

Europa

Der EU-Justizkommissar Didier Reynders hat die europäische Regelung unternehmerischer Sorgfaltspflicht für 2021 angekündigt.
Andere europäische Länder haben bereits ähnliche Gesetze verabschiedet oder diskutieren sie derzeit: Frankreich, Finnland, die Niederlande, Norwegen, Italien und die Schweiz

Welche Ziele können mit einem wirksamen gesetzlichen Rahmen erreicht werden?

- Verbindliche Rahmenbedingungen zur Einhaltung von Menschenrechten und Umweltschutz
- Rechtssicherheit bezüglich der Umsetzung von Sorgfaltspflichten für Unternehmen
- Vorbeugung von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörung durch eine Sorgfaltspflicht von Unternehmen
- Wirksame Bekämpfung von Verstößen gegen die Menschenrechte durch gemeinsame Aktivitäten / Verpflichtungen; Freiwilligkeit führt dagegen zu unverbundenen Einzelaktivitäten und zu keinen systemischen Veränderungen
- Chance auf Wiedergutmachung vor deutschen Gerichten für Betroffene
- level playing field (gleiche Wettbewerbsbedingungen): Abbau von Wettbewerbsvorteilen für Unternehmen, die im Rahmen ihrer Freiwilligkeit keine Verantwortung übernehmen. Abbau von Wettbewerbsnachteilen für Unternehmen, die Zeit und Ressourcen aufbringen, um Menschenrechtsverstößen vorzubeugen.
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Produktionsländern

Kosten und Nutzen für Unternehmen

Unternehmen, die sich für Menschenrechte und Umwelt engagieren, können daraus sogar wirtschaftliche **Vorteile** ziehen, zum Beispiel:

- ✓ gewinnen von Investor*innen und qualifizierten Mitarbeiter*innen
- ✓ größeres Vertrauen bei Verbraucher*innen
- ✓ vermeiden von Imageschäden durch vermeidbare Unfälle
- ✓ höhere Widerstandsfähigkeit der Lieferketten gegen Krisen.

Es wird davon ausgegangen, dass die **Mehrkosten** durch ein Lieferketten- bzw. Sorgfaltspflichtengesetz **langfristig eher gering** sind. Begründet wird dieses z.B. mit einer höheren Produktivität der Menschen in den Produktionsländern durch die Achtung ihrer Rechte.
Eine Studie für die EU-Kommission (2020) schätzt, dass die Kosten der Unternehmen für menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten gering ausfallen würden. **Für große Unternehmen** schätzte sie die **Kosten auf durchschnittlich 0,005 Prozent ihrer Gewinne** (S. 427). Zudem können soziale und ökologische Nachhaltigkeitsstandards, die für alle verbindlich sind, zu Synergieeffekten und damit zu einer Entlastung einzelner Unternehmen führen.
Hinzu kommen **Kostenreduzierungen durch Digitalisierung** (vgl. McKinsey: „Supply Chain 4.0“), die erhöhte Kosten durch ein Lieferkettengesetz auffangen könnten.

Unsere Anforderungen an ein wirksames Gesetz

- **Orientierung an VN-Leitprinzipien**: Unternehmen müssen Risiken untersuchen, Maßnahmen ergreifen, berichten, Beschwerdestelle einrichten, Abhilfe schaffen
- Verankerung von menschenrechtlichen **und** ökologischen Sorgfaltspflichten im deutschen Recht
- Eine **Behörde** muss die Einhaltung kontrollieren und bei Nichteinhaltung Sanktionen verhängen (Bußgelder)
- Unternehmen **haften nur** für *vorhersehbare* und *vermeidbare* Schäden - auch im Ausland. Betroffene haben die Möglichkeit auf Schadensersatz.
- **Anwendung:** alle Unternehmen ab 250 Mitarbeiter*innen, die in Deutschland geschäftstätig sind (also auch ausländische), KMUs aus Risikosektoren

Die Haftungsfrage

Gehaftet wird nur für Schäden, die mit angemessenen Sorgfaltsmaßnahmen vermieden worden wären. Haftung nur für eigenes Verschulden, nicht für Verhalten Dritter. Das Lieferkettengesetz soll in erster Linie präventiv wirken: Unternehmen, die ihren Sorgfaltspflichten nachkommen, haften nicht! Dazu hat die Initiative Lieferkettengesetz ein Faktencheck veröffentlicht.

Das Statement der Unternehmen für ein Gesetz

„Unsere Verantwortung in einer globalisierten Welt“

65 deutsche Unternehmen setzen sich für ein Lieferketten- bzw. Sorgfaltspflichtengesetz ein (Stand: 9.9.20) und es werden mehr. Unternehmen sind weiterhin eingeladen und aufgefordert, sich dem Statement anzuschließen.

Monika Neht (KDA) & Diana Sanabria (ZMÖ), Nordkirche